

# **Satzung des Marktes Nesselwang über Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)**

**vom 11.03.2022**

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Nesselwang. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten. Sie ist ebenso anzuwenden bei einer Nutzungsänderung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen, sofern mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2 Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinne der DIN 18034.

## **§ 3 Zielsetzung und Zweck der Satzung**

- (1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung, Größe, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.
- (2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

## **§ 4 Allgemeine Anforderungen bei der Herstellung von Kinderspielplätzen**

- (1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder nach Möglichkeit unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Sie sind so anzulegen, dass sie von Anlagen wie Stellplätzen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sind. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

## **§ 5**

### **Größe und Lage der Kinderspielplätze**

- (1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 40 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttoflächen bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere Einzimmerappartements, Anlagen für betreutes Wohnen sowie Lehrlingswohnheime.
- (3) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst herzustellen. Auf Antrag kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, sofern ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert wird. Den entsprechenden Nachweis muss der Bauherr erbringen.

## **§ 6**

### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Der Kinderspielplatz ist für je 40 m<sup>2</sup> mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>) nach DIN 18034 und einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten.
- (2) Je weitere angefangene 20 m<sup>2</sup> ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen (vgl. DIN 18034 in Verbindung mit DIN 7926) in Betracht.
- (3) Kinderspielplätze sind zudem mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem Behälter für Abfälle auszustatten.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattung und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind normgerecht durchzuführen.

## **§ 7**

### **Ablöse**

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit dem Markt Nesselwang geschlossen werden. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein beidseitiger schriftlicher Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Kinderspielplatzflächen.

- (2) Die Ablöse beträgt 5.000 Euro für einen Spielplatz von 40 m<sup>2</sup> plus je 100 Euro für jeden weiteren m<sup>2</sup> Spielplatzfläche.

## **§ 8 Verwendung der Ablöse**

Der Markt Nesselwang hat den Geldbetrag für die Ablöse von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Nesselwang  
Nesselwang, 11.03.2022

Pirmin Joas  
Erster Bürgermeister